

Satzung des Vereins Hightech Itzehoe e.V.

Stand: 31. August 2004

**"Hightech Itzehoe e.V."
Satzung**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Hightech Itzehoe e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Sitz des Vereins ist Itzehoe.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die gezielte Bündelung von Erfahrungen und Know-how zur Unterstützung der in dem Verein zusammengeschlossenen Hightech-Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Region und deren Zulieferer mit dem Ziel der weiteren Entwicklung der Region Kreis Steinburg in der Metropolregion Hamburg zu einem weltweit anerkannten Hightech Standort mithilfe der Durchführung gemeinsamer Aktivitäten und konzertierter Unterstützung von Technologietransfer und Unternehmensansiedlungen in Itzehoe.

Hightech Itzehoe e.V. wird eng mit Mikroelektronik-Standorten im Norden Deutschlands kooperieren und soll seinen Mitgliedern den Zugang u.a. zu den folgenden Netzwerken erleichtern: Silicon Saxony e.V., Bad Sarrow Bridge Club e.V., MAZ Level One Hamburg-Harburg.

Der Verein hat insbesondere gegenüber seinen Mitgliedern folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Vermittlung von regionalen, überregionalen und internationalen Unternehmens- und Forschungsk Kooperationen im Sinne der Herstellung von Kontakten;
- Vermittlung von Beratung für Unternehmens- und Existenzgründer in der Hightechbranche, nicht jedoch rechtliche Beratung;
- Bündelung von Erfahrungen und Know-how sowie Aufbau einer für die Mitglieder nutzbaren Informations- und Kommunikationsplattform für die Hightech-Branche;
- Regionale und überregionale Repräsentation des Vereins und der durch ihn vertretenen Hightech-Branche;
- Unterstützung der Mitglieder bei der Erarbeitung gemeinsamer Vertriebsstrategien;
- Beratung bei der Finanzierungs- und Fördermittelprojekten;
- Bündelung von Interessen der Mitglieder und Einbindung der Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsträger;
- Kooperation mit anderen Interessenvereinigungen und Netzwerken aus der Hochtechnologiebranche;
- Unterstützung von Forschung, Lehre, Ausbildung und Weiterbildung beim Technologietransfer. Der Verein bietet keine eigenen Fortbildungsmaßnahmen an.

(2) Der Verein gewährt den Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten und der gesetzlichen Bestimmungen Unterstützung und Beratung. Er wird nicht überwiegend wirtschaftlich tätig. Der Verein ist darüber hinaus zu sämtlichen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können als ordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen sowie BGB-Gesellschaften angehören, die Unternehmen auf dem Bereich der Hochtechnologie betreiben, die in Forschung und Entwicklung auf dem Bereich der Hochtechnologie tätig sind, die spezifische Zuliefer- oder Serviceleistungen für die Hochtechnologiebranche erbringen oder die in sonstiger Weise zur Förderung des Vereinszwecks beitragen.

(2) Dem Verein können darüber hinaus Fördermitglieder angehören. Sie müssen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Antragsteller dem Verein als ordentliches oder als förderndes Mitglied beitreten will. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch jederzeit möglichen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;

b) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch förmliche Ausschließung, die eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf;

c) durch Ausschließung, die ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind;

d) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen und durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;

e) bei natürlichen Personen durch den Tod.

Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keine Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens.

(5) Juristische Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen können ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen schriftlich bestellten Vertreter wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und für die Ausübung des Stimmrechts.

§ 4 Beiträge und sonstige Mittel

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- durch Mitgliedsbeiträge,
- durch freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen,
- durch Zuschüsse.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf.

(3) Bei der Geschäftsplanung dürfen Zuschüsse, freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie bereits eingegangen oder bindend zugesagt sind.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- nach Beschluss der Mitgliederversammlung: der Beirat

§ 6 Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich verlangen.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche oder per E-Mail versandte Einladung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Tag, Ort und Uhrzeit der Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung versandt werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Tage vor der Versammlung bei dem Vorstand beantragen. Ob der Vorstand dem Verlangen entspricht, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Er muss dem Verlangen entsprechen, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

(3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Ersten Vorsitzenden ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer gewählt.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung. In der Regel wird offen abgestimmt. Fordert mindestens ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung, so ist dieser Forderung zu entsprechen.

(6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dies gilt auch für Stimmabgaben.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung. Das Protokoll ist jedem Mitglied in Kopie zuzusenden.

(8) Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse dadurch gefasst werden, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich, per Telefax oder per E-Mail dem Beschluss zustimmen. Beschlussanträge kann nur der Vorstand stellen. Sie sind den Mitgliedern schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zuzusenden. Der Vorstand kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die Stimmabgaben bei dem Verein eingegangen sein müssen. Zusammen mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe ist darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Wahl des Ersten und Zweiten Vorsitzenden des Vorstandes sowie des Schatzmeisters nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2 sowie die Entlastung sämtlicher Vorstandsmitglieder;
- b) Genehmigung der Planungsrechnung für das folgende Geschäftsjahr;
- c) Satzungsänderungen;
- d) die Ausschließung eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 b);
- e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über alle weiteren Gegenstände, die ihr in dieser Satzung oder durch Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wobei die unter Lit. d) aufgeführte Beschränkung lediglich im Innenverhältnis gilt:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Aufnahme von Darlehen zu einem Betrag von mehr als Euro 15.000 im Einzelfall;
- c) freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und der Verzicht auf Forderungen in einem Betrag von mehr als Euro 2.000 im Einzelfall;
- d) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie sonstige außergewöhnliche, insbesondere mit hohem Risiko verbundene Maßnahmen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (Beigeordnete). Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sowie Vertreter oder Mitarbeiter von ordentlichen Mitgliedern sein.

(2) Der Erste und der Zweite Vorsitzende des Vorstandes sowie der Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von ein oder zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es sollen im jährlichen Wechsel zum einen der Erste Vorsitzende, zum anderen der Zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister gewählt werden.

(3) Die Beigeordneten werden durch die gewählten Vorstandsmitglieder in den Vorstand berufen. Sie können durch die gewählten Vorstandsmitglieder jederzeit wieder abberufen und ggf. durch andere Personen ersetzt werden. In der Regel soll die Berufung der Beigeordneten für eine Zeit von zwei Jahren erfolgen.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl oder Neubestellung im Amt. Der Vorstand kann im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

(5) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(6) Die Vorstandsmitglieder erhalten einen Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, insbesondere die Aufstellung und Ergänzung der Tagesordnung, sowie die Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- b) die Beschlussfassung über die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- c) die Buchführung;
- d) die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- e) die Prüfung der Rechtswirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse;
- f) die Übermittlung von satzungsändernden Beschlüssen an das Registergericht;
- g) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- h) die Aufnahme von Mitgliedern, die Ein- und Austragung von Mitgliedern im Mitgliederverzeichnis, der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 5 c) dieser Satzung;

- i) der Abschluss und die Beendigung von Verträgen mit Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung;
- j) die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines.

§ 10

Innere Ordnung des Vorstandes

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie sollten in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, falls ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführer die Einberufung verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, telefonisch oder per e-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an der Beschlussfassung beteiligen.
- (4) Bei Beschlussfassung haben der Erste und Zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister jeweils zwei und die Beigeordneten jeweils eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden und sofern der Erste Vorsitzende nicht anwesend ist, die Stimme des Zweiten Vorsitzenden und, sofern auch der Zweite Vorsitzende nicht anwesend ist, die Stimme des Schatzmeisters den Ausschlag.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und über die außerhalb der Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, evtl. Entschuldigungen, die Gegenstände der Beratung, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse bei den Beschlussfassungen enthalten. Die Niederschrift ist vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit durch den Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen und in Kopie allen Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer ernennen, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Ist ein Geschäftsführer ernannt, gelten für ihn die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt auch dann an den Mitgliederversammlungen teil, wenn er nicht Vereinsmitglied ist.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil. Er hat kein Stimmrecht. Durch Vorstandsbeschluss kann der Geschäftsführer im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (4) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.

(5) Dem Geschäftsführer werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen. Ihm wird durch den Vorstand Vollmacht erteilt, den Verein in bestimmtem Umfang nach außen zu vertreten. Näheres wird in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer geregelt, die der Vorstand erlässt.

(6) Mit dem Geschäftsführer wird ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.

§ 12 Beirat

(1) Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat haben. Ist ein Beirat eingerichtet, gelten für ihn die nachfolgenden Regelungen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu repräsentieren, insbesondere in der Öffentlichkeit und gegenüber politischen Entscheidungsträgern. Der Beirat fördert die Zwecke des Vereins nach besten Kräften. Hierbei handelt der Beirat stets in enger Abstimmung mit dem Vorstand. Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung.

(3) Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern sein. Sie werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur Besetzung des Beirates machen. Zu Beiratsmitgliedern sollen nur solche Personen berufen werden, die aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation, insbesondere ihrer Verbindungen, Kenntnisse oder Erfahrungen, die Gewähr dafür bieten, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder bestmöglich vertreten zu können.

(4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer können an den Beiratssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Arbeitskreise

(1) Durch den Vorstand können Arbeitskreise des Vereins gebildet werden.

(2) Die Arbeitskreismitglieder müssen Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter eines Vereinsmitglieds sein.

(3) Im Einzelfall können mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises Personen zur Mitarbeit in Arbeitskreisen zugelassen werden, die nicht Mitglied des Vereins oder Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern sind.

§14 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Sie sind in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 15
Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 75 % aller Mitglieder beschließen.

§ 16
Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, sofern vom Registerrichter Teile der Satzung beanstandet werden. Diese Ermächtigung erfasst nur die zur Behebung der Beanstandungen erforderlichen Änderungen und Ergänzungen.

§ 17
Tag der Errichtung

Tag der Errichtung des Vereines ist der 31. August 2004.